

B i l a n z
und
Gewinn- und Verlustrechnung
zum 31. Dezember 2017

Gemeindeökostrom
Bockhorn Gesellschaft mbH
Am Markt 1

26345 Bockhorn, Jadebusen

Diplom-Kaufmann Berndt Jabben
Steuerberater
Schlosserstraße 40
26441 Jever

Inhaltsverzeichnis

B i l a n z	1
Gewinn- und Verlustrechnung	1
Auftrag und Auftragsdurchführung.....	3
Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen	4
Bilanz zum 31. Dezember 2017.....	5
Aktivseite.....	5
Passivseite	6
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017	7
Schlussbemerkung und Abschlussvermerk	8
Unterzeichnung / Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit	8
Kontennachweis Aktiva	9
Kontennachweis Passivseite	10
Kontennachweis Gewinn- und Verlustrechnung.....	11
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	12
Allgemeine Angaben.....	12
Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung	12
Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	13

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

Gemeindeökostrom
Bockhorn Gesellschaft mbH
Am Markt 1
26345 Bockhorn, Jadebusen

hat mich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 ergibt sich aus dem Beratungsvertrag.

Der Jahresabschluss wurde nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften erstellt.

Darüber hinausgehende Ausweis-, Bewertungs- und Erläuterungsvorschriften wurden – soweit erforderlich – beachtet.

Weitere Erläuterungen zum Auftragsumfang befinden sich bei den einzelnen Positionen im Bericht.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte in dem Monat Mai 2018.

Eine Vollständigkeitserklärung, in der die Geschäftsführung versichert, dass alle zur Erstellung des Abschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, habe ich zu meinen Arbeitspapieren genommen. Ebenso sind nach dieser Erklärung nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgetreten.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen

Firma:	Gemeindeökostrom
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz:	Bockhorn, Jadebusen
Ort der Geschäftsleitung:	Am Markt 1 26345 Bockhorn, Jadebusen
Gründung und Gesellschaftsvertrag:	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom UR-Nr. 222/2012 des Notars Martin Völker, Bockhorn errichtet.
Eintrag in das Handelsregister:	Amtsgericht Oldenburg HRB 207013
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist: Der Erwerb, Errichtung, Betrieb von Anlagen im Bereich erneuerbarer Energien als Komplementärin Die Gesellschaft darf alle mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen, auch unter Übernahme der persönlichen Haftung. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.
Geschäftsjahr:	01.01.2017 bis 31.12.2017
Dauer der Gesellschaft:	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Stammkapital:	25.000,00 EUR
Gesellschafter:	Gemeinde Bockhorn Am Markt 1 26345 Bockhorn Höhe des Geschäfts-Anteils: 25.000,00 EUR
Geschäftsführung:	Frau Katja Lorenz, geb. Böhling

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktivseite

	31.12.2017 <u>EUR</u>	31.12.2017 <u>EUR</u>	31.12.2016 <u>EUR</u>
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		869,00	1.101,00
II. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		5.000,00	5.000,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegen- stände		29.631,45	4.353,32
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kredit- instituten und Schecks		<u>28.551,47</u>	<u>26.574,82</u>
SUMME AKTIVA		<u><u>64.051,92</u></u>	<u><u>37.029,14</u></u>

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Passivseite

	31.12.2017 <u>EUR</u>	31.12.2017 <u>EUR</u>	31.12.2016 <u>EUR</u>
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag		6.938,61	5.756,52
III. Jahresüberschuss		1.618,66	1.182,09
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		2.754,00	2.784,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.264,57		345,10
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 19.264,57 (345,10)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>8.476,08</u>	27.740,65	1.961,43
- davon aus Steuern in EUR: 4.212,56 (0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 8.476,08 (1.961,43)			
SUMME PASSIVA		<u><u>64.051,92</u></u>	<u><u>37.029,14</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	<u>2017</u> <u>EUR</u>	<u>2017</u> <u>EUR</u>	<u>2016</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		23.900,00	21.900,00
2. Personalaufwand			
a) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-48,42	-48,24
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-232,00	-58,62
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		-21.500,91	-20.226,38
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-41,09	-41,80
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-458,92	-342,87
7. Ergebnis nach Steuern		<u>1.618,66</u>	<u>1.182,09</u>
8. Jahresüberschuss		<u>1.618,66</u>	<u>1.182,09</u>

Schlussbemerkung und Abschlussvermerk

Vorstehender Jahresabschluss wurde von mir auf der Grundlage der von mir erstellten Bücher und der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand meines Auftrags.

Jever, den

Dipl.-Kfm. Berndt Jabben

Steuerberater

Unterzeichnung / Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit

Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge, d.h. alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle, einschließlich aller erkennbaren Risiken, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und ist insofern vollständig und richtig

Bockhorn, den

Kontennachweis Aktiva

Pos	Konto	Bezeichnung	31.12.2017 <u>EUR</u>	31.12.2017 <u>EUR</u>	31.12.2016 <u>EUR</u>
1300	***	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		869,00	1.101,00
	400	Betriebsausstattung	869,00		1.101,00
1370	***	Beteiligungen		5.000,00	5.000,00
	517	Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	5.000,00		5.000,00
1640	***	sonstige Vermögensgegenstände		29.631,45	4.353,32
	1500	Sonstige Vermögensgegenstände	28.441,00		3.213,00
	1548	Vorsteuer in Folgeperiode/im Folgejahr abziehbar	359,10		0,00
	1549	Körperschaftsteuerrückforderung	831,35		581,31
	1571	Abziehbare Vorsteuer 7 %	0,00		6,36
	1576	Abziehbare Vorsteuer 19 %	0,00		1.036,82
	1776	Umsatzsteuer 19 %	0,00		-4.161,00
	1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		3.676,83
1710	***	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		28.551,47	26.574,82
	1200	Landessparkasse zu Oldb. 90574021	28.551,47		26.574,82
	***	SUMME AKTIVA		64.051,92	37.029,14

Kontennachweis Passivseite

Pos	Konto	Bezeichnung	31.12.2017 <u>EUR</u>	31.12.2017 <u>EUR</u>	31.12.2016 <u>EUR</u>
2020	***	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
	800	Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
2110	***	Gewinnvortrag		6.938,61	5.756,52
	860	Gewinnvortrag vor Verwendung	6.938,61		5.756,52
2115	***	Jahresüberschuss		1.618,66	1.182,09
2350	***	sonstige Rückstellungen		2.754,00	2.784,00
	977	Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	2.754,00		2.784,00
2460	***	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		19.264,57	345,10
	1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	915,47		0,00
	1610	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ohne Kontokorrent	2.249,10		345,10
	1650	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gesellschaftern	16.100,00		0,00
2510	***	sonstige Verbindlichkeiten		8.476,08	1.961,43
	730	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.263,52		1.961,43
	1576	Abziehbare Vorsteuer 19 %	-197,58		0,00
	1776	Umsatzsteuer 19 %	4.541,00		0,00
	1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	51,41		0,00
	1790	Umsatzsteuer Vorjahr	-182,27		0,00
	***	SUMME PASSIVA		64.051,92	37.029,14

Kontennachweis Gewinn- und Verlustrechnung

Pos	Konto	Bezeichnung	2017 <u>EUR</u>	2017 <u>EUR</u>	2016 <u>EUR</u>
3010	***	Umsatzerlöse		23.900,00	21.900,00
	8400	Erlöse 19 % USt	23.900,00		21.900,00
3110	***	Personalaufwand			
3130	***	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-48,42	-48,24
	4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-48,42		-48,24
3160	***	Abschreibungen			
3170	***	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-232,00	-58,62
	4830	Abschreibungen auf Sachanlagen (ohne AfA auf Kfz und Gebäude)	-232,00		-58,62
3210	***	sonstige betriebliche Aufwendungen		-21.500,91	-20.226,38
	2020	Periodenfremde Aufwendungen	0,00		-749,30
	2382	Zuwendungen, Spenden für mildtätige Zwecke	-1.548,00		-1.191,00
	4360	Versicherungen	-726,51		-260,00
	4370	Gebühren	-23,00		-61,00
	4380	Beiträge	-224,00		-299,20
	4600	Werbekosten	0,00		-250,30
	4610	Werbekosten	-247,60		0,00
	4806	Wartungskosten für Hard- und Software	0,00		-247,43
	4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-16.100,00		-14.050,00
	4950	Rechts- und Beratungskosten	-90,00		-372,15
	4957	Abschluss- und Prüfungskosten	-2.539,30		-2.746,00
	4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	-2,50		0,00
3320	***	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-41,09	-41,80
	2100	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-41,09		-41,80
3336	***	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-458,92	-342,87
	2200	Körperschaftsteuer	-435,00		-325,00
	2208	Solidaritätszuschlag	-23,92		-17,87
3420	***	Jahresüberschuss		1.618,66	1.182,09

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft nimmt die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Angabenerleichterungen der §§ 274a, 276 und 288 HGB in Anspruch.

Die Gesellschaft hat von der Befreiungsvorschrift nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch gemacht und auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet.

Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden abgezinst.

Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

Bei Bildung der Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen worden. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Kapitalgesellschaft ist Komplementärin der Steinhausen IV GmbH & Co. KG und der Immobilienverwaltung Bockhorn GmbH & Co. KG.

Geschäftsführung

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres lag die Führung der Geschäfte unverändert bei der Kauffrau, Frau Katja Lorenz, Bockhorn.

Die Voraussetzungen des § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB liegen hinsichtlich dieses Jahresabschlusses nicht vor.

Soweit dieser Anhang keine Angaben über sonstige, nach den §§ 264 ff, 284 ff HGB angabepflichtige Sachverhalte enthält, haben diese im Geschäftsjahr nicht vorgelegen.

Jever, den

.....
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden AAB gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten – im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt – und ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört auch die schriftliche Einwilligungserklärung nach § 4a Abs.1 BDSG. Bei Zusammenveranlagung sind die Einwilligungen beider Eheleute vorzulegen. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.
Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Nach Vertragsbeendigung ist die übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe erfolgt am Sitz des Beraters. Sicherungskopien von Programmen und Daten sind endgültig zu löschen. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (5) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.
- (6) Nach Beendigung des Steuerberatungsvertrags hat der Mandant die Unterlagen beim Berater abzuholen.

§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Auftragsbedingungen i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 4 Mitwirkung Dritter

- (7) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, Daten verarbeitende Unternehmen und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant dem Berater schriftliche Einwilligungserklärungen gemäß § 4a Abs.1 BDSG – soweit erforderlich – zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (8) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (9) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters.
- (10) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (11) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (12) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (13) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).

- (14) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.
- (15) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

- (16) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (17) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnete Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (18) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

- (19) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (20) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (21) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag) bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (22) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (23) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grobe Fahrlässigkeit des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grobe Fahrlässigkeit des Mandanten in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

§ 9 Vergütung

- (24) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung. Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale).
- (25) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (26) Der Berater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (27) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalles – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechnete Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (28) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (29) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (30) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung des Datenschutzes zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.
- (31) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (32) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Vertragsbeendigung

- (33) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (34) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den AAB ausgehändigt werden.
- (35) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insofern wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (36) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Dem Mandanten obliegt es, sämtliche herauszugebenden Unterlagen bei dem Berater abzuholen.

len. Außerdem ist der Berater verpflichtet, dem Mandanten ggf. erhaltene Nachrichten und Informationen zu geben, auf Verlangen über den Stand einer Angelegenheit, die aus dem Vertragsverhältnis resultiert, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 13 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Beratungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (37) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (38) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.